

Abwasserabgabengesetz

– 3. Novelle*

Noch bevor alle Teile der 2. Änderung des Abwasserabgabengesetzes in Kraft getreten sind, ist vom Bundesumweltministerium dem Bundesrat der Entwurf einer 3. Novelle zum Abwasserabgabengesetz vorgelegt worden. Der Bundesrat hat der Vorlage ohne Änderungen zugestimmt. Der Entwurf wird jetzt im Bundestag beraten.

Hauptpunkte der Novelle sind:

- Aufnahme von Phosphat-Phosphor mit 3 kg pro Schadeinheit
- Aufnahme von Ammonium-, Nitrat- und Nitrit-Stickstoff mit 25 kg pro Schadeinheit
- Erhöhung des Abgabensatzes von 40,- DM pro Schadeinheit in zwei gleiche Stufen (1991 und 1993) auf 60,- DM

- Senkung des Abgabensatzes einheitlich um 75 % bei Einhaltung der Anforderungen nach § 7 a Wasserhaushaltsgesetz
- Gegenrechnung der gesamten Aufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung einer Abwasseranlage gegen die geschuldete Gesamtabwasserabgabe in den 3 Jahren vor der Inbetriebnahme

Mit der Einbeziehung von Phosphor und Stickstoff in das Abwasserabgabengesetz soll insbesondere der Belastung der stehenden Gewässer und der Küstenmeere durch diese Nährstoffe Rechnung getragen werden. Die Einleiter sollen durch die Abgabe zu Investitionen für die Nährstoffeliminierung veranlaßt werden.

Durch Anhebung des Abgabengesetzes soll der Anreiz zur Beschleunigung der Umsetzung der in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes festgelegten Anforderungen verstärkt werden.

Nachdem die 2. Novelle bereits eine deutliche Steigerung der Abgabenlast für die Einleiter gebracht hat, stehen mit der 3. Novelle weitere empfindliche Steigerungen an. Vor dem Hintergrund der deutlichen Steigerungen der Abgabenlast in 3 aufeinander folgenden Jahren (1989: Übergang vom Regel- auf den Überwachungswert, CSB aus der homogenisierten Probe; 1990: Einführung von AOX, Chrom, Nickel, Blei und Kupfer; 1991: Einführung von Stickstoff und Phosphor) haben sich die Betroffenen entschieden gegen eine gleichzeitige oder sich direkt anschließende Erhöhung des Abgabensatzes und gegen die Höhe der Steigerung ausgesprochen.

Dipl.-Ing. H. Skalicky
Verband der Chemischen Industrie
Karlsruhe 21
D-6000 Frankfurt/M. 1

*) Vgl. auch „Die Abwasserabgabe/3. Novelle Abwasserabgabengesetz“, S. 144.

Kurzinformation: Neue Regelwerke

1. Verkündete Regelwerke

VwV wassergefährdende Stoffe – VwVwS

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit

vom 9. März 1990

Veröffentlicht am 23. März 1990

Quelle: GMBL 1990, Nr. 8, S. 114

Technische Anleitung Sonderabfall, Teil I

- Anforderungen an Lagerung, chemisch/physikalische sowie biologische Behandlung und Verbrennung von Sonderabfällen

vom 10. April 1990

Inkrafttreten: 1. Oktober 1990

Quelle: GMBL 1990, Nr. 11, S. 170

FCKW-Halon-BußgeldV

- Verordnung zur Durchsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 über bestimmte Fluorchlorkohlenwasserstoffe und Halone, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

vom 12. Juli 1990

Inkrafttreten: 22. Juli 1990

Quelle: BGBl. I 1990, S. 1419

UVP-V Bergbau

- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben

vom 13. Juli 1990

Inkrafttreten: 1. August 1990

Quelle: BGBl. I 1990, S. 1420

Gefährlichkeitsmerkmalverordnung – ChemGefMerkV

- Verordnung über die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen und Zubereitungen nach dem Chemikaliengesetz

vom 17. Juli 1990

Inkrafttreten: 1. August 1990

Quelle: BGBl. I 1990, S. 1422

Giftinformationsverordnung – ChemGiftInfoV

- Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16 e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen

vom 17. Juli 1990

Inkrafttreten: 1. August 1990

Quelle: BGBl. I 1990, S. 1424

ChemVwV-Bewertung

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes

vom 20. Juli 1990

Inkrafttreten: 1. August 1990

Quelle: GMBL 1990, Nr. 22, S. 425

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Deutsche Bundesstiftung Umwelt“ vom 18. Juli 1990

Inkrafttreten: 28. Juli 1990

Quelle: BGBl. I 1990, S. 1448

2. Beschlüsse

Technische Anleitung Sonderabfall, Teil II

- Anforderungen an die oberirdische und unterirdische Ablagerung beschlossen am 27. Juni 1990 vom Bundeskabinett

Inkrafttreten: nach Zustimmung durch den Bundesrat, vermutlich im Herbst 1990

EG-Richtlinien vom 7. Juni 1990

- (1) Eine Abfallrichtlinie löst die geltenden Bestimmungen von 1975 ab, wonach der Vermeidung und Verwertung von Abfällen künftig EG-weit der Vorrang eingeräumt wird. Die Mitgliedstaaten müssen für ausreichende eigene Entsorgungskapazitäten sorgen.
- (2) Richtlinie über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien: die Vermarktung von Batterien, die mehr als 0,025 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten, wird ab 1993 verboten.
- (3) Richtlinie über die Ableitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer setzt Emissionsgrenzwerte durch für die Stoffe: 1,2 Dichlorethan (EDC), Trichlorethan (TRI), Tetrachlorethan (PER), Trichlorbenzol (TCB).
- (4) Richtlinie über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt ermöglicht den Bürgern Einblick in die Daten der öffentlichen Stellen, auch wenn sie kein „berechtigtes Interesse“ nachweisen können.

3. Entwürfe

Teerölverordnung

- Verordnung zur Beschränkung des Herstellers, des Inverkehrbringens und der Verwendung von Teerölen zum Holzschutz

Entwurf verabschiedet am 25. April 1990 vom Bundeskabinett

Inkrafttreten: nach Notifizierung bei der EG-Kommission und Beschlussfassung durch den Bundesrat

Verordnung über ein Verbot der Scavenger im bleihaltigen Benzin

Die Ergebnisse des seit Juli 1987 vom BMFT geförderten Verbundforschungsvorhabens „Untersuchungen zur Emission halogener Diben-zodioxine und Dibenzofurane aus Verbrennungsmotoren beim Betrieb mit handelsüblichen Betriebsstoffen“ bilden die Grundlage für diesen Entwurf, der z.Zt. auf Bundesebene beraten wird.